



[www.aircargocenter.com](http://www.aircargocenter.com)  
blue danube airport linz

# FRACHTUMSCHLAGS- ORDNUNG

gültig ab 1. Juli 2011

**DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH**

Zivilflugplatzhalter  
FLUGHAFEN LINZ GesmbH  
(LINZ AIRPORT AUTHORITY - FLG)

Flughafenstraße 1  
A-4063 HÖRSCHING  
ÖSTERREICH

Telefon: ++43 7221 600-1450

Telefax: ++43 7221 600-1451

Sita: LNZFFXH

E-Mail: [cargo@aircargocenter.com](mailto:cargo@aircargocenter.com)

Internet: <http://www.aircargocenter.com>

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Lagerordnung	3
2. Entgeltordnung	14

## ABKÜRZUNGEN

<b>kg</b>	Kilogramm
<b>MTOW</b>	Höchstabfluggewicht
<b>LFZ</b>	Luftfahrzeug
<b>MWSt</b>	Mehrwertsteuer
<b>EUR</b>	Euro
<b>LP-Nr.</b>	Lagerpostnummer
<b>NVD</b>	ohne Wertangabe
<b>ULD</b>	Unit Load Devices

## Frachtumschlagsordnung

I. Teil

# Lagerordnung

FLUGHAFEN LINZ

GesmbH

Flughafenstraße 1

A-4063 Hörsching

Telefon: 07221/600-1450

Telefax: 07221/600-1451

**§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1. Auf dem Flughafen Linz besteht ein behördlich genehmigtes, öffentliches Zollager. Lagerhalter ist die Flughafen Linz GesmbH (FLG). Sie handelt durch ihre Bevollmächtigten.
- 1.2. Die Benützung des öffentlichen Zollagers steht gemäß Zollgesetz bei Beachtung der Lagerordnung jedermann frei.
- 1.3. In das öffentliche Zollager können Waren aller Art im Zuge von deren Beförderung aus dem Zollaussland oder in das Zollaussland, vorbehaltlich allfälliger einschränkender Bestimmungen (Lagerordnung Abs.6.2.2., 7.1.3. und 7.1.4.) eingelagert werden.
- 1.4. Lagerteile des öffentlichen Zollagers, welche von der FLG einem Unternehmen exklusiv zur Verfügung gestellt werden, unterliegen - unbeschadet sonstiger Vereinbarungen - den Bestimmungen der Zollager - Betriebsordnung gemäß Bescheid der Zollbehörde, in der jeweils gültigen Fassung. Die für die FLG als Zollagerhalter daraus resultierende Haftung sowie sonstige behördliche Verpflichtungen sind sinngemäß vom Betreiber des betreffenden Lagerteiles wahrzunehmen. Dieser haftet der FLG gegenüber im gleichen Ausmaß, in dem die FLG von der Behörde wegen bescheidwidrigen Verhaltens des Betreibers in Anspruch genommen wird.
- 1.5. Die im Zollgesetz als zulässig bezeichneten Arten der Lagerbehandlung sowie die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen können nur durch den Lagerhalter (FLG), bzw. mit dessen Einverständnis, wahrgenommen werden.
- 1.6. Das Betreten des Zollagers ist grundsätzlich nur dem Lagerhalter sowie der Zollverwaltung gestattet. Die Zutrittsberechtigung kann vom Lagerhalter für bestimmte Personen, welche im Rahmen der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten in einzelnen Lagerteilen Verrichtungen durchzuführen haben, erteilt werden. Den Anweisungen des Lagerhalters ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Zutrittsberechtigung kann vom Lagerhalter jederzeit widerrufen werden.

- 1.7. Alle Personen, die die Einrichtungen der Lager benützen oder dieselben aufsuchen, sowie Fahrer und Mitfahrer von Fahrzeugen, die Waren anliefern oder abholen, unterwerfen sich dieser Frachtumschlagsordnung. Die Kundmachung erfolgt durch Aushang beim FLG Kundenschalter. Daneben gelten für alle diese Personen die Bestimmungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in vollem Umfang.
- 1.8. Das Benützen von Geräten und Fahrzeugen ist nur den hiezu ausdrücklich berechtigten Personen unter Beachtung der Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften gestattet und kann vom Lagerhalter ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.
- 1.9. Der Verfügungsberechtigte der eingelagerten Waren haftet für alle Schäden, die er oder irgendein Dritter, der auf seine Veranlassung das Lager betritt, dem Lagerhalter oder anderen Einlagerern zufügt. Als Verfügungsberechtigter gilt der Inhaber des Lagerscheines (gemäß Zollgesetz).
- 1.10. Der Lagerhalter behält sich vor, die Betriebszeiten des öffentlichen Zollagers den jeweiligen Umständen entsprechend festzulegen und durch Aushang beim FLG-Kundenbüro bekannt zu machen.
- 1.11. Der Lagerhalter ist bemüht, den Warenumschlag situationsbedingt so rasch wie möglich vorzunehmen. Etwaig genannte Termine gelten nicht als verbindliche Zusage.

## **§ 2. LAGERRÄUME**

- 2.1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1. ist es den Einlagerern gestattet, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung der Waren oder gegen die Wahl des Lagerraumes sind unverzüglich vorzubringen. Macht der Einlagerer von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung und Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.
- 2.2. Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung der Lagerräume besteht nur insoweit, als es sich um seine eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung oder Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist.

**§ 3. HAFTUNG**

- 3.1. Der Lagerhalter hat seine Obliegenheiten nach der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen. Er haftet bei allen Verrichtungen grundsätzlich nur soweit ihn ein Verschulden trifft, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 3.2. Die Haftung des Lagerhalters wegen Verlustes oder Beschädigung von Lagergut ist mit EUR 35,- per Kilogramm, maximal jedoch mit EUR 100.000,- pro Sendung gemäß Lagerschein begrenzt, es sei denn, daß dem Lagerhalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine höhere Haftung kann mit dem Lagerhalter mittels Wertlagerschein und der Entrichtung einer daraus resultierenden Gebühr (Teil II, Pkt.5.2.2.) vereinbart werden. Der Lagerhalter haftet nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten. Unzulässig ist der Einwand, der Lagerhalter hätte vom Wert des Gutes auf eine andere Weise Kenntnis haben müssen. Beweist der Verfügungsberechtigte jedoch, daß der Schaden auf andere Umstände als die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet dieser Haftungsausschluß keine Anwendung.
- 3.3. Im übrigen haftet der Lagerhalter auch, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, immer nur bis zum Wert des Lagergutes. Er haftet weder direkt noch indirekt für Wertminderung, entgangenen Gewinn sowie Verzögerungen und daraus resultierende Aufwendung. Der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu welchem der Verfügungsberechtigte benachrichtigt worden ist oder in anderer Weise davon Kenntnis erlangt hat. Bei Schäden an einem Sachteil bleibt die etwaige Wertminderung des Testes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht. In allen Fällen, in denen der Schadensbetrag den vollen, gemeinen Wert des Gutes erreicht, ist der Lagerhalter zur Zahlung nur verpflichtet, Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen.
- 3.4. Jede Haftung des Lagerhalters ist ausgeschlossen, wenn er das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie er es bekommen hat, dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung gestellt hat.

- 3.5. Ein wahrgenommener Verlust oder eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Lagergutes ist unverzüglich dem Lagerhalter anzuzeigen und mittels Schadensaufnahmeprotokolles festzustellen. Das Schadensaufnahmeprotokoll dient ausschließlich der Sachverhaltsfeststellung und stellt keinerlei Schuldanerkenntnis durch den Lagerhalter dar. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Verfügungsberechtigten oder seine Beauftragten erbringt bis zum Beweis des Gegenteils den Beweis dafür, daß das Gut in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt wurde.
- 3.6. Erfolgt eine Schadensmitteilung zu einem Zeitpunkt, da dem Lagerhalter eine Überprüfung des Sachverhaltes nicht mehr möglich ist, oder später als 4 Tage nach der Zurverfügungstellung, entfällt jede Haftung des Lagerhalters. Die Beschädigung ist schriftlich anzuzeigen.
- 3.7. Bei Waren, die mit Wissen des Einlagerers im Freien gelagert werden oder infolge ihrer Beschaffenheit bzw. Größe nur im Freien gelagert werden können, ist jede Haftung des Lagerhalters für Schäden, die aus einer derartigen Lagerung entstehen und nicht auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus der Lagerung im Freien entstehen, so wird angenommen, daß er aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 3.8. Führt der Verfügungsberechtigte irgendwelche Tätigkeit an dem Lagergut durch, so hat er danach die Ware in verschlossenem und ordnungsgemäßem Zustand dem Lagerhalter zu übergeben, es sei denn, daß nach Durchführung der Zollbehandlung und Freigabe durch das Zollamt der Abtransport unmittelbar nach der Manipulation zu erfolgen hat.
- 3.9. Die Haftung ist ausgeschlossen:
- 3.9.1. Für Schäden an nicht verpackten sowie nicht sachgemäß oder mangelhaft verpackten Gütern, wenn eine Verpackung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes üblich und/oder geboten ist, es sei denn, daß eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist.
- 3.9.2. Für Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von höherer Gewalt sind (Feuer, Explosion, Sabotage und dgl.)
- 3.9.3. Für Schäden, die unmittelbare oder mittelbare Folge von Witterungseinflüssen aller Art sind.

- 3.9.4. Für Schäden, die dem Lagergut aus der Auswirkung anderer Lagergüter entstehen.
- 3.9.5. Für Schäden, die durch Ratten, Mäuse, Motten oder sonstiges Ungeziefer, sowie durch Verunreinigung durch Tiere entstanden sind.
- 3.9.6. Für Schäden, die durch inneren Verderb (Bruch, Rost, Ein- und Austrocknen, Auslaufen, Schimmel, Fäulnis und dgl.) oder durch die natürliche oder eigentümliche Beschaffenheit des Lagergutes oder seiner Verpackung oder seiner Umhüllung entstehen.
- 3.9.7. Für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne des §§ 127 ff StGB, Raub (142 f StGB), oder durch Erpressung im Sinne des §§ 144 f StGB entstehen.
- 3.10. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser vorbezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden ist.  
Der Lagerhalter kann sich auf diese Haftungsausschlüsse nur berufen, wenn ihm am Schadenseintritt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 3.11. Eine allfällige Haftung des Lagerhalters aufgrund anderer zwingender Rechtsnormen wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **§ 4. VERJÄHRUNG**

- 4.1. Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung der Lagerwaren verjähren in einem Jahr (§ 423, in Verbindung mit § 414 HGB).
- 4.2. Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit Ablauf des Tages, an dem die Zurverfügungstellung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes mit Ablauf des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten den Verlust angezeigt hat bzw. an dem der Verlust vom Einlagerer bzw. dessen Verfügungsberechtigten dem Lagerhalter angezeigt wird, bei verspäteter Auslieferung mit dem Tag, an dem die Auslieferung hätte bewirkt sein müssen.

**§ 5. LAGERENTGELT**

- 5.1. Für die Benützung der Frachtumschlagseinrichtungen auf dem Flughafen Linz ist vom Verfügungsberechtigten der eingelagerten Waren ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils veröffentlichten Zusammenstellung ersichtlich ist (siehe Teil II dieser Frachtumschlagsordnung).
- 5.2. Falls die Leistungssätze während der Lagerung geändert werden, ist das Entgelt bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung nach den alten Sätzen, vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an nach den neuen Sätzen zu entrichten.
- 5.3. Das Lagerentgelt wird fällig
- 5.3.1. mit der Zurverfügungstellung der Ware
- 5.3.2. wenn das aufgelaufene Lagergeld den Wert der Ware erreicht hat.

**§ 6. IMPORTLAGER**

- 6.1. Das Importlager ist Teil des öffentlichen Zollagers. Die Bestimmungen des § 1. dieser Lagerordnung sind zu beachten.
- 6.2. Ein- und Auslagerung
- 6.2.1. Die Einlagerung erfolgt auf Antrag des jeweils Verfügungsberechtigten, der Ware und Dokumente gleichzeitig dem Zollamt zu stellen hat. Die Kontrolle der Einlagerung von Waren, die mit einem Luftfahrzeug ankommen, erfolgt anhand der Luftfrachtmanifeste.
- 6.2.2. Die Annahme von Waren zur Einlagerung ist abhängig vom Umfang der dem Lagerhalter zur Verfügung stehenden Lagerräume, Einrichtungen und Arbeitskräfte. Sie kann auf bestimmte Warengattungen bzw. Sendungen beschränkt werden. Insbesondere kann die Einlagerung solcher Güter abgelehnt werden, die nicht nach entsprechenden einschlägigen Bestimmungen (IATA, UN-ICAO, nationale Bestimmungen) verpackt sind, eine Beschädigung aufweisen oder bestimmte Lagereinrichtungen erfordern, die vom Lagerhalter nicht zur Verfügung gestellt werden. Sollten Beschädigungen erst während der Lagerung erkennbar werden, so hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich für die entsprechenden Maßnahmen zu sorgen. Überdies kann in Einzelfällen die Annahme dann verweigert werden, wenn die Einlagerung nicht mehr den Bestimmungen des Zollagerverkehrs lt. Zollgesetz entspricht.

Sollte weiters im Zuge der Lagerbehandlung festgestellt werden, daß eine Ware, für die die Gefahrgutvorschriften anzuwenden sind, anlässlich der Einlagerung nicht entsprechend deklariert wurde, so wird diese auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den Vorschriften entsprechend umgelagert oder überstellt.

- 6.2.3. Die Ausfolgung der Ware ist unter Vorlage des Lagerscheines oder des mit den entsprechenden Angaben (Lagerpost-Nummer, Empfängerangabe) versehenen Frachtbriefes zu beantragen. Es muß auf dem Dokument zweifelsfrei erkennbar sein, wer die Ausfolgung der Sendung beantragt bzw. wer die gemäß Entgeltordnung zu verrechnenden Kosten trägt. Die Ausfolgung der Ware kann auch mittels Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) unter den dafür festgelegten Prämissen beantragt werden.  
Der Lagerhalter behält sich die Wahl des Überstellungsmediums (Palette, Gepäckswagen, etc.) vor.
- 6.2.4. Die Haftung des Lagerhalters im Import-Lager beginnt mit der Übergabe, bzw. Übernahme des Gutes an der Lagergrenze, unabhängig davon, ob die Entladung des Transportmittels durch FLG-Personal durchgeführt wurde.
- 6.2.5. Mit der Zurverfügungstellung der Ware (Beschauraum, Lagerbereiche der Speditionen) erlischt die zivilrechtliche Haftung des Lagerhalters. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3.
- 6.2.6. Die Auslagerung der Ware darf nur dann erfolgen, wenn die entsprechende zollamtliche Freigabe vorliegt.
- 6.2.7. Die Einlagerung wie auch die Zurverfügungstellung von Waren erfolgen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie bei der hiefür zuständigen Stelle beantragt wurden. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1.11. der Lagerordnung verwiesen.
- 6.2.8. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichnung zu überprüfen.

6.3. Befristung der Lagerdauer

6.3.1. Bei Erreichen einer Lagerdauer von vier Wochen können dem Verfügungsberechtigten die bis dahin angefallenen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden.

6.3.2. Darüberhinaus behält sich der Lagerhalter eventuelle weitere Zwischenabrechnungen vor.

6.4. Zolllageraufschreibung

6.4.1. Der Übernehmer ist verpflichtet, dem Lagerhalter auf Anfrage Auskunft über die Zollerledigung einer bestimmten Sendung zu geben.

6.4.2. Kann die Erledigung einer im Gewahrsam des Übernehmers befindlichen Sendung von diesem nicht nachgewiesen werden, so hat er dem Lagerhalter die gegenüber der Zollverwaltung anfallenden Ersatzabgaben sowie die Abfertigungskosten zu erstatten.

**§ 7. SPEZIALLAGER**

7.1. Der Verfügungsberechtigte verpflichtet sich, folgende Vorschriften für die Lagerung von besonderen Sendungen zu beachten und die jeweils erforderliche Einlagerung zu beantragen:

7.1.1. Abfertigungspflichtige Tiere werden sofort nach Ankunft in den Tieraufbewahrungsraum bzw. auf veterinärbehördliche Anweisung in den Isolierstall gebracht und verbleiben dort bis zur Freigabe durch den Grenztierarzt.

Grundsätzlich obliegt die Fütterung der Tiere dem Einlagerer, kann jedoch im Auftrag und nach Weisung des Verfügungsberechtigten durch den Lagerhalter vorgenommen werden. Die Kosten für Futter und sonstige Auslagen, wie Reinigung, Desinfektion etc. der Räume während und/oder nach der Benutzung werden dem Verfügungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

Der Lagerhalter übernimmt keine Haftung für evt. Erkrankungen oder Todesfälle der Tiere.

7.1.2. Radioaktives Material wird ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Aufbewahrungsraum zwischengelagert.

- 7.1.3. Für die Lagerung von verderblichen Gütern stehen Kühlräume sowie Kühlschränke bereit. Dem Antrag auf Einlagerung in diesem Bereich kann nur soweit stattgegeben werden, als Platz verfügbar ist. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, zugleich mit dem Antrag auch die erforderliche Einlagerungstemperatur bekanntzugeben. Der Vermerk eines anderslautenden Lagerplatzes durch den Lagerhalter am Einlagerungsdokument gilt als Verständigung (siehe Punkt 2.2.). Übersteigt das Volumen der einzulagernden verderblichen Waren die verfügbare Kühlraumkapazität, so hat der Verfügungsberechtigte selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Ware in einem entsprechend großen Kühlhaus untergebracht wird.
- 7.1.4. Bei Sendungen, welche mit Trockeneis gekühlt werden, behält sich der Lagerhalter vor, diese aus Sicherheitsgründen (Kohlendioxydbildung) außerhalb geschlossener Räume aufzubewahren.
- 7.1.5. Für die Lagerung von Wertsendungen steht ein Panzerschrank zur Verfügung. Dem Antrag auf Einlagerung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität nachgekommen werden. Die Bestimmungen des § 3.2. dieser Lagerordnung sind zu beachten.

Für jede am Flughafen Linz eintreffende Wertsendung ist seitens des Einlagerers sofort nach Eintreffen die Ausstellung eines Einlagerungsscheines zu veranlassen. Der Lagerhalter haftet unter Ausschluß der Haftungshöchstgrenzen gem. § 3.2. nur für den mit ihm vereinbarten Wert. Dieser ist auf dem Einlagerungsschein anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen (siehe Teil II, Pkt.1.15). Eine Durchschrift dieses Einlagerungsscheines wird dem Verfügungsberechtigten übergeben. Der Überbringer dieser Durchschrift erhält die Wertsendung ausgefolgt. Der Lagerhalter behält sich vor, erforderlichenfalls eine weitergehende Regelung bei der Behandlung von Wertsendungen vorzunehmen bzw. bei sehr hohen Werten Sondermaßnahmen zu setzen, wobei allfällige zusätzliche Kosten (z.B. zusätzliche Versicherungsprämien, etc.) zu Lasten des Verfügungsberechtigten gehen.

- 7.2. Für die Benützung der Speziallager ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe aus den jeweils gültigen Sätzen ersichtlich ist.
- 7.3. Auch für die Speziallager gelten die Bestimmungen des § 3.

**§ 8. BESCHAURAUM**

- 8.1. Der Beschauraum dient der Vorbereitung bzw. Durchführung der amtlichen Zollbeschau.
- 8.2. Der Verfügungsberechtigte hat nach Durchführung der Zollbehandlung bzw. Freigabe durch das Zollamt für einen unverzüglichen Abtransport der Waren zu sorgen.

**§ 9. EXPORTLAGER**

- 9.1. Der Lagerhalter übernimmt die für den Export angelieferten Waren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zollabgefertigt, gemeinsam mit Zolldokument und Luftfrachtbrief an der Zollgrenze gestellt werden, als Erfüllungsgehilfe des Luftfrachtführers und ist ab diesem Zeitpunkt nur dem Luftfrachtführer für die übernommenen Waren verantwortlich.
- 9.2. Bei Übergabe der abgefertigten Exportwaren zur Übernahme in das Exportlager ist die Anwesenheit des Verfügungsberechtigten erforderlich.
- 9.3. Der Zutritt zu demjenigen Teil des Exportlagers, in welchem die bereits durch das Zollamt kontrollierten Exportwaren für die Verladung bereitgestellt werden, kann nur mit Genehmigung des Lagerhalters aus begründetem Erfordernis erfolgen.

## Frachtumschlagsordnung

II. Teil

# Entgeltordnung

F L U G H A F E N L I N Z

GesmbH

Flughafenstraße 1

A-4063 Hörsching

Telefon: 07221/600-1450

Telefax: 07221/600-1451

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Benützung der Einrichtungen der Flughafen Linz GesmbH (FLG), die dem Umschlag bzw. der Lagerung von Frachtgut dienen, ist ein Entgelt zu entrichten.
- 1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in Euro (EUR).
- 1.3. Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (MWSt.).
- 1.4. Die Entgelte sind bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes (wie z.B. die Errichtung eines Kundenkontos) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flughafen Linz GesmbH.

Wird der Fälligkeitszeitpunkt überschritten, so sind Verzugszinsen im Ausmaß von 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, ab dem Tag der Fälligkeit zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten vom Zahlungspflichtigen zu entrichten.

- 1.5. Die Flughafen Linz GesmbH behält sich das Recht vor, die Errichtung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder dieses zu streichen.
- 1.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen die Flughafen Linz GesmbH mit deren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, daß
  - a) die Flughafen Linz GesmbH insolvent wird und die Gegenforderung in der Konkursmasse eingehen würde,
  - b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
  - c) die Flughafen Linz GesmbH die Gegenforderung anerkannt hat.
- 1.7. Wird das Gewicht einer Ware als Berechnungsgrundlage genommen, so wird stets auf volle Kilogramm aufgerundet.
- 1.8. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal der FLG zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Personals sind in den Entgelten für diese Leistungen enthalten.
- 1.9. Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten und Material, sowie einer Erhöhung der Haftungsbeschränkung richten sich nach den jeweils gültigen, durch Anschlag beim FLG-Kundenschalter kundgemachten Sätze.

Arbeitskräfte können nur im Rahmen der Verfügbarkeit beigestellt werden. Sind umfangreiche Arbeiten durchzuführen, ist eine Anforderung so zeitgerecht bekanntzugeben, daß genügend Personal disponiert werden kann.

- 1.10. Für bereits seitens der FLG erbrachte Leistungen (z.B. Palettieren, Stückgutbereitstellung, etc.) werden bei Flugausfällen die effektiven Kosten zur Verrechnung gebracht.
- 1.11. Die Bemessungsgrundlagen für Arbeitsleistungen und Geräte sind:  
1/4 Stunde (=jede angefangene 1/4 Stunde), 1 Tag (=Kalendertag),  
100 kg (=jede angefangenen 100 kg), 1 Packstück, 1 Sendung bzw.  
1 Vorgang, etc.
- 1.12. Für Waren, die auf Antrag des Verfügungsberechtigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden, sind die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Gebühren sowie etwaige Abfertigungskosten zu entrichten.
- 1.13. Wird bei Benützung eines Wertraumes anlässlich der Einlagerung kein Wert angegeben (NVD), haftet der Lagerhalter höchstens gemäß § 3.2. der Lagerordnung.

---

Art der Leistung	Bemessungs-	Betrag
	einheit pro	EUR

---

## 2. Personal-, Geräte- und Materialentgelte

2.1. Bei Personalbeistellung  
beträgt das Entgelt für eine(n)

2.1.1.	Bürokraft	1/4 Stunde	18,00
2.1.2.	Gerätebediener	1/4 Stunde	11,60
2.1.3.	Vorarbeiter	1/4 Stunde	11,60
2.1.4.	Lader	1/4 Stunde	10,30

2.2. Bei Gerätebeistellung für eine(n)

2.2.1.	Elektrostapler	1/4 Stunde	16,40
2.2.2.	Schleppfahrzeug	1/4 Stunde	18,60
2.2.3.	Dieselstapler	1/4 Stunde	36,90
2.2.4.	Gepäckswagen	1/4 Stunde	4,20
2.2.5.	Palettendolly	1/4 Stunde	10,10
2.2.6.	20 Fuß Dolly	1/4 Stunde	39,20

2.3. Bei Materialbeistellung für eine(n)

2.3.1.	Lagerpalette	Stück	25,50
2.3.2.	Klebestreifen	Rolle	6,80
2.3.3.	Stahlband	Meter	0,37
2.3.4.	Plastikfolie(b=6m)	Meter	3,40
2.3.5.	Kanthölzer (10x10)	Meter	3,00
2.3.6.	Bretter (15x2,3)	Meter	1,50
2.3.7.	Schrumpffolie	Rolle	8,10
2.3.8.	Folieren incl. Folie	Packstück	6,30

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag EUR
------------------	----------------------------	---------------

### 3. Umschlagsentgelt

Mit Ausnahme von Transfersendungen, die unter derselben Frachtbriefnummer auf dem Luftwege weiterbefördert werden, ist das Entgelt für jede eingehende Sendung zu entrichten.

Das Entgelt beträgt für

3.1.	allgemeine Kaufmannsgüter		
	bis 3 kg	Sendung	4,60
	von 3 bis 25 kg	Sendung	10,30
	von 25 bis 50 kg	Sendung	15,05
	von 50 bis 100 kg	Sendung	15,70
	pro weitere 100 kg		14,80
3.2.	Güter, die direkt vom LFZ auf LKW oder PKW umgeladen werden: Bei gesonderter Personal- oder Gerätebeistellung der mindestens jedoch des Normalsatzes	effektive Aufwand von Zif. 3.1.-3.3.	30 %
3.3.	Luftfahrzeuge, die einer Zollbehandlung unterzogen werden: Der	effektive Aufwand	

### 4. Manipulationspauschale für nachfolgend angeführte Güter

4.1.	lebende Tiere <sup>1)</sup> , Darmsaitlinge, Blumen, Obst und Gemüse sowie Kühlgüter/Tiefkühlgüter jeglicher Art, Sterbliche Überreste, Diplomatsendungen	Sendung	7,80
4.2.	radioaktives Material	Sendung	16,80
4.3.	Wertsendungen <sup>2)</sup>	Sendung	36,00

1) Die Fütterung und Versorgung lebender Tiere, sowie das Reinigen und Desinfizieren von Ställen wird nach dem effektiven Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. (Pkt. 7.1.1. der Lagerordnung).

2) Die Manipulationspauschale für Wertsendungen wird auch für Transitsendungen verrechnet.

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag EUR
------------------	----------------------------	---------------

## 5. Lagerentgelt

5.1. allgemeiner Lagerteil  
(Im-/Exportlager, sonst. Lagerflächen)

5.1.1. Ankunsttag <sup>1)</sup>

5.1.2. beträgt vom 1. bis zum 8.  
entgeltpflichtigen Tag

pro Tag und	100 kg	1,33
jedoch ein Mindestsatz	Sendung	3,30
ab dem 9. Tag pro Tag und	100 kg	2,70

5.2. Im Sonderlager

5.2.1. Für die Benützung der Kühl-  
lagereinrichtungen werden  
unabhängig vom Lagergeld  
gemäß 5.1. verrechnet:

Kühlraum pro/Tag und	100 kg	1,50
Tiefkühlraum pro/Tag und	100 kg	1,85

5.2.2. Für die Benützung eines  
Wertlagers werden unabhängig  
vom Lagerentgelt gemäß  
5.1. folgende Sätze gerechnet:  
bei einem deklarierten Wert

bis EUR 7.200	Tag	1,80
EUR 7.201 bis EUR 18.000	Tag	4,00
EUR 18.001 bis EUR 36.000	Tag	7,50
EUR 36.001 bis EUR 72.500	Tag	14,70
über EUR 72.500	Tag	0,1 %
jedoch ein Mindestsatz	Sendung	9,00

bei Werten über EUR 1 Mio.  
werden zusätzlich anfallende  
Versicherungsprämien und Ne-  
bengebühren separat in Rechnung  
gestellt (gem. Zif. 7.2., Lager-  
ordnung)

5.2.3. Tier-Quarantänestall  
pro Sendung und

Tag	29,50
-----	-------

1) Der Ankunsttag und der Folgetag bis 12:00 Uhr sind nicht entgeltpflichtig. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren gem. Pkt. 5.2.

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag EUR
------------------	----------------------------	---------------

## 6. Wiegelohn

6.1.	Bei Bedarf und auf besonderes Verlangen	100 kg	1,81
6.2.	Bei sperrigen bzw. schweren Gütern wird der effektive Aufwand gemäß Ziffer 2. verrechnet.		

## 7. Anlegen von Zollverschlüssen

7.1.	bis 25 kg	Kollo	4,60
	von 25 bis 200 kg	Kollo	7,70
	von 200 bis 250 kg	Kollo	13,30
	bei über 250 kg schweren sowie sperrigen und/oder voluminösen Gütern	Kollo	19,50
	Anlegen eines Raumverschlusses an einem KFZ oder Container	Zollverschluß	5,60
7.2.	Besteht eine Sendung aus mehr als einem Packstück, so wird ein Durchschnittswert ermittelt und $\emptyset = \text{Gewicht/Stückzahl}$ dieser als Bemessungseinheit lt. Zif. 7.1. pro Packstück genommen.		

## 8. Protokollaufnahme

Das Entgelt beträgt

8.1.	für eine Protokollaufnahme nach Zeitaufwand gemäß 2.1.1., jedoch mindestens	1/2 Stunde	33,20
8.2.	Digital Foto Ausdruck	Stück	4,20
	Digital Foto E-Mail	Stück	2,20

## 9. Teilung von Sammelsendungen

Das Entgelt dafür beträgt

9.1.	für eine äußere Teilung	Hausfrachtbrief	4,60
9.2.	Bestätigung von Lagerdokumenten	Dokument	2,50
9.3.	Physische Teilung	effektive Aufwand	

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag EUR
------------------	----------------------------	---------------

## 10. Überstellung von Frachtgut

Für Fracht, die von LNZ als Reisegepäck überstellt wird, beträgt das Entgelt zuzüglich der Entgelte gemäß Ziffer 2.2.,3.,4. und 5.	Sendung	36,80
--	---------	-------

## 11. Behandlung von Versandpapieren

T1 Erstellung incl. Bürgschaft	Stück	80,00
T1 Erstellung excl. Bürgschaft	Stück	33,00

## 12. Erstellung von LFZ-Ladungseinheiten (ULD's)

Paletten od. Container inkl. Wiegen,  
Geräte- u. Personalkosten

Das Entgelt beträgt pro	100 Kilogramm	6,60
jedoch ein Mindestsatz	Vorgang	50,00

## 13. Entgelte für Flüge von LFZ bis 5.700 kg MTOW (General Aviation)

Das Entgelt beträgt für die Manifesterstellung	Vorgang	48,00
Flugbereitstellung der Ware	Vorgang	48,00
Lagerung	Vorgang gem. Zif. 4.	

## 14. Be- oder Entladung von Flugersatztransporten ( Andock- Entgelt )

Das Entgelt beträgt	pro 100 Kg palettiert	2,45
	pro 100 Kg lose	3,90
Jedoch ein Mindestsatz	Vorgang	68,00

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag EUR
------------------	----------------------------	---------------

## 15. Be- und/oder Entladung von LKW

### 15.1. Terminal-Benützungsentgelt:

Für die Ladetätigkeit und Benützung des Terminals beträgt das Entgelt:

pro Klein LKW bis 3,5 t	Vorgang	22,00
pro LKW bzw WAB	Vorgang	71,00
pro LKW mit Anhänger	Vorgang	120,00
pro Sattelzug	Vorgang	93,00

### 15.2. Verrechnung von Personal und Geräten gem. Zif. 2. pro Fahrzeug nach effektivem Aufwand

## 16. Signieren und Labeln

Das Entgelt beträgt	Packstück	1,30
---------------------	-----------	------

## 17. Sonderkosten

17.1. Das Entgelt für beispielsweise Verzollungsgebühren, Tierarztkosten, etc. wird zuzüglich Vorlageprovision laut Auslage verrechnet.

17.2. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial (Leerbehälter), bzw. die Trennung und Entsorgung von Abfall gemäß Abfallwirtschaftsgesetz wird verrechnet laut Aufwand

## 18. Überstellung zollhängiger Waren

Das Entgelt für die Überstellung zollhängiger Waren in ein öffentliches Zollager im Stadtbereich wird zuzüglich Vorlageprovision zur Verrechnung gebracht. laut Auslage

## 19. Ausdruck Auslagerungsschein

Das Entgelt beträgt	Vorgang	3,00
---------------------	---------	------

-----